ESCHK gt_z-2008 vom 4. November 2008

Eschk, 2008-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/eschk_gt_z-2008

FR: ESCHK gt_z-2008 du 4 novembre 2008

IT: ESCHK gt_z-2008 del 4 novembre 2008

Volltext

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et de droits voisins CAF Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e dei diritti affini CAF Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur e da dretgs cunfinants CFDC

Beschluss vom 4. November 2008 betreffend den Gemeinsamen Tarif Z (GT Z) Zirkus

2/7 ESchK CAF Beschluss vom 4. November 2008 betreffend den GT Z CFDC _____ _____-_ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben: 1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 15. November 1999 genehmigten und seither mehrfach verlängerten Gemeinsamen Tarifs Z (Zirkus) läuft am 31. Dezember 2008 ab. Mit Eingabe vom 22. Mai 2008 haben die beiden an diesem Tarif beteiligten Verwertungsgesellschaften SUISA und Swissperform der Schiedskommission den Antrag gestellt, den GT Z um ein weiteres Jahr, d.h. bis zum 31. Dezember 2009, zu verlängern.

2. Die beiden Verwertungsgesellschaften bestätigen in ihrem Bericht, dass die Anwendung des GT Z nicht mit grösseren Schwierigkeiten verbunden war. Die Einnahmen aus diesem Tarif in den letzten fünf Jahren beziffern sie wie folgt (in ganzen Frankenbeträgen):

2003 2004 2005 2006 2007 SUISA 103'703 88'402 93'456 77'603 93'230 Swissperform 7'867 4'749 7'022 4'430 4'862

Die Verwertungsgesellschaften verweisen ebenfalls auf ihre in früheren Tarifverlängerungsverfahren geäusserte Absicht, gestützt auf die von ihnen festgestellten Veränderungen in der Landschaft der Zirkusveranstalter (vgl. hiezu den Beschluss betr. den GT Z vom 14. Oktober 2002, Ziff. I/2), den GT Z von Grund auf zu revidieren und nutzungsabhängiger auszugestalten. Dieses Ziel habe indessen wegen anderer Tarifre- visionen bis jetzt nicht erreicht werden können und sei auch weiterhin zurückgestellt worden.

Als Verhandlungspartner seien neben dem Verband der Schweizer Zirkusunterneh- men alle Zirkus-Unternehmen eingeladen worden, die zur Zeit aktiv sind und mit de- nen die SUISA in einer vertraglichen Beziehung stehe (vgl. Nutzerorganisationen S. 1 f.). Diesen Tarifpartnern sei vorgeschlagen worden, den bestehenden Tarif erneut zu verlängern. Aus den Gesuchsunterlagen (Beilage 6) geht hervor, dass sowohl der erwähnte Verband wie auch ein wesentlicher Teil der Zirkus-Unternehmen (mit Aus- nahme von zwei Zirkussen haben alle der Tarifverlängerung ausdrücklich zuge- stimmt) sich mit der beantragten Tarifverlängerung einverstanden erklärt haben.

3. Hinsichtlich der Angemessenheit des zu verlängernden Tarifs verweisen die Verwer- tungsgesellschaften erneut auf das im Jahre 1999 durchgeführte Genehmigungsver- fahren und insbesondere auf den Beschluss der Schiedskommission vom 15. No- vember 1999. Zudem wird der Umstand, dass die überwiegende Mehrheit der Ver- handlungspartner sich mit der Verlängerung einverstanden erklärt hat, als wichtiges Indiz für die Angemessenheit des GT Z erachtet.

4. Am 2. Juni 2008 wurde gemäss Art. 57 Abs. 2 URG i.V. mit Art. 10 Abs. 1 URV die Spruchkammer zur Behandlung des GT Z eingesetzt. Gleichzeitig wurden die Ver- handlungspartner der Verwertungsgesellschaften gestützt auf Art. 10 Abs. 2 URV eingeladen, bis zum 4. Juli 2008 zur Tarifeingabe von SUISA und Swissperform Stel- lung zu nehmen. Dies unter Hinweis darauf, dass im Säumnisfall Zustimmung zum Verlängerungsantrag angenommen werde. In der Folge sind keine zusätzlichen Stel- lungnahmen eingegangen.

5. Gestützt auf Art. 15 Abs. 2bis des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) wurde der Antrag der Verwertungsgesellschaften auf Verlängerung des GT Z dem Preisüberwacher zur Abgabe einer Empfehlung unterbreitet.

In seiner Antwort vom 17. Juli 2008 verzichtete der Preisüberwacher auf eine Unter- suchung und auf die Abgabe einer Empfehlung. Dies begründet er mit dem Umstand, dass sich die Verwertungsgesellschaften mit den massgebenden Nutzern und deren Verband auf eine Verlängerung des bisherigen Tarifs bis Ende 2009 einigen konnten und dass die Zustimmung der Betroffenen ein wichtiges Indiz dafür bilde, dass der Tarif nicht auf einer missbräuchlichen Ausnutzung der Monopolstellung der Verwer- tungsgesellschaften beruht.

6. Da es im vorliegenden Verfahren um die Verlängerung eines bestehenden Tarifs geht, welcher die Tarifpartner entweder ausdrücklich oder zumindest stillschweigend zugestimmt

haben und gestützt auf die Präsidialverfügung vom 18. August 2008 auch seitens der Mitglieder der Spruchkammer kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung des Antrags der Verwertungsgesellschaften gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung: 1. Die am Gemeinsamen Tarif Z (Zirkus) beteiligten Verwertungsgesellschaften SUISA und Swissperform haben ihren Antrag auf Verlängerung dieses Tarifs mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 am 22. Mai 2008 und damit innert der Frist von Art. 9 Abs. 2 URV eingereicht. Aus den Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass diese Tarif- verlängerung mit den betroffenen Nutzern im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG abge- sprochen worden ist.

2. Gemäss Rechtsprechung der Schiedskommission kann im Falle der Zustimmung der hauptsächlichen Nutzerverbände auf eine Angemessenheitsprüfung gemäss Art. 59 f. URG verzichtet werden. Ebenso hat das Bundesgericht festgestellt, dass im Falle der Zustimmung der Nutzerseite zu einem Tarif davon ausgegangen werden kann, dass dieser Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190). Dass der Zustimmung der massgebenden Nutzerverbände anlässlich eines Tarifver- fahrens ein hoher Stellenwert beizumessen ist, ergibt sich übrigens auch aus Art. 11 URV, wonach in diesem Fall keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

Die Schiedskommission hat den GT Z in der vorliegenden Fassung mit Beschluss vom 15. November 1999 genehmigt und die damalige Zustimmung der Tarifpartner zum Tarif als Indiz für dessen grundsätzliche Angemessenheit angesehen. Zudem wurde dieser Tarif seither im Einverständnis mit den Nutzern mehrmals verlängert. Dieselben Tarifpartner haben nun erneut einer Verlängerung des GT Z um ein Jahr zugestimmt.

Unter Berücksichtigung der Zustimmung der beteiligten Tarifpartner zur Verlängerung des GT Z sowie des Verzichts des Preisüberwachers auf die Abgabe einer Empfeh- lung gibt der Antrag der Verwertungsgesellschaften zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Der bisherige GT Z ist somit antragsgemäss bis zum 31. Dezember 2009 zu verlängern.

3. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b

_____ URV unter solidarischer Haftung von den am Verfahren beteiligten Verwertungsge- sellschaften zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission: 1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 15. November 1999 genehmigten Ge- meinsamen Tarifs Z (Zirkus) wird bis zum 31. Dezember 2009 verlängert. […]

6/7 ESchK CAF Beschluss vom 4. November 2008 betreffend den GT Z CFDC _____

7/7 ESchK CAF Beschluss vom 4. November 2008 betreffend den GT Z CFDC _____

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.